

Nur vom Sozialamt auszufüllen:

Kindergarten:	mit/ohne MB: Std.	Steuer-NR.
aufgenommen mit:	Antrag eingegangen am:	Abgabe:
<u>Erledigungen:</u>		Beitrag:
Kigadu: <input type="checkbox"/>	Buchhaltung: (Mail wg. Steuer-Nr., Abgabe und Bank): <input type="checkbox"/>	Anmerkungen:
Abrechnungsplan zugeordnet: <input type="checkbox"/>	Anlage Steuer-Nr. und Abgabe: <input type="checkbox"/>	
Zeit eingetragen: <input type="checkbox"/>	Arztbestätigung vorhanden: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
Schwimmgutschein: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Schulbeginn:	
Excel-Liste: <input type="checkbox"/>	Übersichtsblatt Ordner: <input type="checkbox"/>	Einkommensnachweise: <input type="checkbox"/>
Kopie KG: <input type="checkbox"/>	Scan und Mail KG: <input type="checkbox"/>	erledigt am von

**Datenblatt zur Anmeldung für KG-Jahr 2025/2026
in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der Stadtgemeinde
Braunau am Inn
(Bitte vollständig und genau ausfüllen – siehe Informationsblatt hinten!)**

Anmeldung für Kindergarten

Für die Anmeldung in eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der Stadtgemeinde Braunau am Inn werden gemäß § 25a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz folgende Daten benötigt:

1. Kind:

Familienname: Vorname:

Geschlecht: männlich weiblich

Wohnhaft in: Straße, Hausnummer, Tür, Postleitzahl, Ort:

Geburtsdatum: Geburtsort:

Sozial-Versicherungsnummer:

Staatsbürgerschaft:

Muttersprache:..... Religion:

Ab wann soll der Kindergartenbesuch erfolgen?

Beziehen Sie für das Kind **erhöhte** Familienbeihilfe? ja nein

Erhält Ihr Kind dzt. irgendwelche speziellen Förderungen? ja nein

Wenn ja, welche?

Sind aus Ihrer Sicht irgendwelche nötig? ja nein

Wenn ja, welche?

Wie viele Kinder leben in Ihrem Haushalt?

2. Eltern:

Mutter/Vater des Kindes:

Familiennamen: Vorname:

Akad. Grad/Titel:

Alleinerzieher/In: ja nein

Erziehungsberechtigt/Sorgerecht: ja nein

Wohnhaft in: Straße, Hausnummer, Tür, Postleitzahl, Ort: **(nur angeben, wenn abweichend vom Kind)**.....

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Sozial-Versicherungsnummer:

Staatsbürgerschaft:

Nationalität/Abstammung:

Familienstand:

Telefonnummer, unter der Sie ständig erreichbar sind:

E-Mail-Adresse:

Arbeitsverhältnis:

Beschäftigt bei (Name Firma):

in

Beruf/beschäftigt als:

Vollzeit/Teilzeit/in Ausbildung:

Derzeit zu Hause, da

Arbeitssuchend: ja nein

Telefonnummer Firma:

Mutter, Vater, Ehegatte, Lebensgefährte oder eingetragener Partner (gemeinsamer Haushalt):

Familienname: Vorname:

Akad. Grad/Titel:

Alleinerzieher/In: ja nein

Erziehungsberechtigt/Sorgerecht: ja nein

Geburtsdatum: Geburtsort:

Sozial-Versicherungsnummer:

Staatsbürgerschaft: Familienstand:

Telefonnummer Handy:

E-Mail-Adresse:

Arbeitsverhältnis:

Beschäftigt bei (Name Firma):

in:

Beruf/beschäftigt als:

Vollzeit/Teilzeit/in Ausbildung:

Derzeit zu Hause, da

Arbeitssuchend: ja nein

Telefonnummer Firma:

Vater des Kindes: (nur auszufüllen, wenn abweichend von Ehegatten, Lebensgefährten oder eingetragener Partner)

Vorname/Familienname:.....

Wohnhaft in: Straße, Hausnummer, Tür, Postleitzahl, Ort: (nur angeben, wenn abweichend vom Kind)

Akad. Grad/Titel: Obsorge berechtigt: ja nein

Geburtsdatum und Geburtsort:

Sozial-Versicherungsnummer:

Staatsbürgerschaft:

Familienstand:

Telefonnummer:

3. Geschwister: (Name, Geburtsjahr, Geschlecht)

.....
.....
.....

4. a) Von wem darf das Kind vom Kindergarten abgeholt werden?

(bitte Namen und ev. Telefonnummer / Bezug zum Kind)

.....
.....
.....

b) Von wem darf das Kind n i c h t abgeholt werden?

.....

5. Wo wurde das Kind bisher betreut?

andere (welche?.....) oder selbe Kinderbetreuungseinrichtung

zu Hause bzw. Tagesmutter / Tagesvater

6. Besucht ein weiteres Kind einen Kindergarten – wenn ja, welchen?

.....
.....

7. Sonstiges:

a) Gesundheit:

Gibt es Besonderheiten bzgl. Impfungen, Kinderkrankheiten, Allergien, Medikamente, Beeinträchtigungen, Ängste, Linkshänder?

.....
.....
.....

b) Hausarzt/Ärztin, Kinderarzt/Ärztin?

.....
.....

VERPFLICHTUNGS-/EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG:

Die Eltern/Erziehungsberechtigten verpflichten sich, die Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes i.d.g.F., die erhaltene Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung KBEO für die Kindergärten der Stadtgemeinde Braunau am Inn und die erhaltene Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Stadtgemeinde Braunau am Inn zu beachten; insbesondere verpflichten sich die Eltern/Erziehungsberechtigten zur rechtzeitigen Abholung des Kindes vom Kindergarten.

Das Essensgeld im Kindergarten beträgt im AJ 2025/2026 EUR 5,75 (inkl. USt) pro Portion. Der Werkbeitrag wird in zwei Teilbeträgen von derzeit à EUR 24,50 (inkl. USt) im Monat Oktober und im Monat März vorgeschrieben (Preis Basis Kindergartenjahr 2024/2025). Der Werkbeitrag ist indexgesichert. Veranstaltungsbeiträge werden im Kindergarten anlassbezogen rechtzeitig vorher bar eingehoben, wenn mein Kind für diese Veranstaltung angemeldet ist. Die Eltern/Erziehungsberechtigten nehmen zur Kenntnis, dass der Beitrag, aufgrund der angegebenen Familien- und Einkommensverhältnisse laut gültiger Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Stadtgemeinde Braunau am Inn festgesetzt wird und die Beitragspflicht erst mit Ende des Abmeldemonates endet. Die Aufsichtspflicht beginnt mit Betreten und endet mit Verlassen des Kindergartens.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten nehmen weiters zur Kenntnis, dass die Daten gemäß § 25a Abs. 2 Z 1 – 27 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Vor- und Zuname sowie Hauptwohnsitz des Kindes und der Eltern, das Geschlecht, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, die Sozialversicherungsnummer, Muttersprache/Erstsprache des Kindes, Gesundheitsdaten, der festgestellte Sprachförderbedarf, erhöhter Förderbedarf, Beeinträchtigungen im Sinne des Oö. Chancengleichheitsgesetzes, Zeitraum und Stundenausmaß der Zuordnung einer Integrationskraft zum Kind, besuchte Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, Ein- und Austrittsdatum, Anwesenheitszeiten, Umfang des Betreuungsbedarfes, Einnahme des Mittagessens, Inanspruchnahme eines Bustransports (sofern vorhanden), bisherige Art der Betreuung, Vor- und Familienname der Eltern, Hauptwohnsitz der Eltern, Kontaktdaten der Eltern, Erwerbsstatus der Eltern inklusive Beschäftigungsausmaß (Vollzeit/Teilzeit), Ausübung der Erziehung durch einen alleinerziehenden Elternteil, Anzahl der Geschwister, Geburtsdatum der Geschwister sowie von Geschwistern besuchte Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen) bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres der Bildungsdirektion OÖ übermittelt werden. Die Übermittlung der Daten basiert auf einer gesetzlichen Grundlage und dient statistischen Zwecken, der flächendeckenden Sprachstandsfeststellung, der Identifizierung spezifischen Förderbedarfs und bildet die Grundlage für die Planung von sprachlichen Fördermaßnahmen. Die übrigen Bestimmungen des § 25a des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes gelten sinngemäß.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.

Braunau am Inn, den

.....
(Unterschrift Erziehungsberechtigte/r 1)
(in Vertretung für alle Erziehungsberechtigten/
Elternteile)

.....
(Unterschrift Erziehungsberechtigte/r 2)
(in Vertretung für alle Erziehungsberechtigten/
Elternteile)

Die Zustimmung bzw. Nicht-Zustimmung folgender Punkte gilt - bis auf Widerruf - für die gesamte Dauer des Kindergartenbesuches!

1. Arztbesuch:

Bei Zustimmung darf das Kind im Bedarfsfall mit dem Kindergartenpersonal den Arzt aufsuchen, wenn es vom Personal für erforderlich gehalten wird.

Ja: Nein:

2. Daten betreffend Entwicklungsstand:

Ich bin damit einverstanden, dass im Kindergarten erhobene Daten zum Entwicklungsstand meines Kindes an den Schülerhort Braunau weitergegeben werden dürfen.

Ja: Nein:

3. Filmaufnahmen:

Mit Zustimmung der Eltern werden im Rahmen des Kindergartenbesuches Filmaufnahmen der Kinder vom laufenden Kindergartenbesuch, von Ausflügen, Veranstaltungen usw. im Kindergarten, im Fernsehen veröffentlicht. Die Namen der Kinder scheinen dabei nicht auf.

Ja: Nein:

4. Kaliumiodid-Tabletten:

Die Bevorratung von Kaliumiodid-Tabletten ist eine wichtige Vorsorgemaßnahme, um Ihr Kind im Fall eines schweren Reaktorunfalls **vor Schilddrüsenkrebs zu bewahren**.

Im Falle eines Reaktorunfalls erfolgt die Abgabe der Kaliumiodid-Tabletten nur nach ausdrücklicher Aufforderung durch die Gesundheitsbehörden.

Sollte im Falle eines Reaktorunfalls die Alarmierung während des Aufenthaltes in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfolgen, kann Ihr Kind die erste Tagesdosis bereits dort erhalten, wenn Sie nachstehend Ihre Einwilligung durch Ankreuzen bei „Ja“ gegeben haben. Unsere Einrichtungen halten die erforderlichen Tabletten für Ihr Kind bereit. Die Abgabe der Tabletten an die Kinder erfolgt im Katastrophenfall streng nach den Anweisungen der Gesundheitsbehörden und nach Maßgabe Ihrer vorherigen Einverständniserklärung. Die Einwilligung gilt für die Dauer des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.

Bitte lesen Sie vor Ihrer Einwilligung die Gebrauchsinformation zu den Kaliumiodid-Tabletten aufmerksam durch. Diese finden Sie jeweils aktuell unter

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Strahlenschutz/Kaliumiodid-Tabletten.html>

Ja: Nein:

5. Logopädische Reihenuntersuchungen, Ergotherapie und Frühförderung:

Ich bin damit einverstanden, dass bei den Kindern logopädische Reihenuntersuchungen (inklusive Gehörtest) durchgeführt, sowie bei Bedarf andere/weitere Expert/Inn/en (z.B. die Fachberatung für Integration) hinzugezogen werden und erkläre mich weiters einverstanden, dass das Ergebnis der Untersuchung zwischen den Expert/Inn/en und der gruppenführenden Kindergartenpädagogin besprochen wird. Zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme der Logopädin mit mir erkläre ich mich ausdrücklich mit der Weitergabe der entsprechenden Information (z.B. Wohnort, Telefonnummer) durch die gruppenführende Kindergartenpädagogin an die zuständige Logopädin einverstanden.

Dies gilt auch für die Ergotherapie und für die Frühförderung.

Ja: Nein:

6. Sehtest:

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteiles im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin/einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung.

Ja: Nein:

7. Fotoveröffentlichung:

Mit Zustimmung der Eltern werden im Rahmen des Kindergartens Fotos der Kinder vom laufenden Kindergartenbesuch, Ausflügen etc. in den Braunauer Stadtnachrichten, auf der Homepage der Stadtgemeinde Braunau am Inn, Zeitungsberichten über den Kindergarten und im Schaukasten der Stadtgemeinde Braunau am Inn veröffentlicht. Die Namen der Kinder scheinen dabei nicht auf.

Ja: Nein:

8. Zahnprophylaxe:

Ich bin weiters damit einverstanden, dass im letzten Kindergartenjahr einmalig eine zahnärztliche Untersuchung durchgeführt werden kann, die persönlichen Daten und die Untersuchungsergebnisse in einer Datenbank erfasst werden und wenn das Kind ein erhöhtes Kariesrisiko aufweist, der OÖGKK zur weiteren Bearbeitung überlassen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Zahnstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

Ja: Nein:

9. Erdnussallergie:

Mein Kind leidet an einer Erdnussallergie:

Ja: Nein:

Falls Ihr Kind an einer Erdnussallergie leidet, ist die Verabreichung des Mittagessens nicht möglich. Bitte suchen Sie diesbezüglich nochmals ein Gespräch mit der Kindergartenleitung.

Braunau am Inn, den

.....
(Unterschrift Erziehungsberechtigte/r 1)
(in Vertretung für alle Erziehungsberechtigten/Elternteile)

.....
(Unterschrift Erziehungsberechtigte/r 2)
(in Vertretung für alle Erziehungsberechtigten/Elternteile)

ERMÄCHTIGUNG ZUM EINZUG von Forderungen durch SEPA-Lastschrift (SEPA-Lastschriftmandat)

Ich/Wir ermächtige/n die Stadtgemeinde Braunau am Inn – bis auf Widerruf - die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen

für:

zu Lasten meines/unseres Kontos mittels SEPA-Lastschrift bei Fälligkeit einzuziehen. Damit ist auch meine/unsere kontoführende Bank ermächtigt, die Lastschriften einzulösen, wobei für diese keine Verpflichtung zur Einlösung besteht, insbesondere dann, wenn mein/unsere Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist.

Ich/Wir habe/n das Recht innerhalb von 8 Wochen ab Kontobelastung ohne Angabe von Gründen die Rückbuchung bei meiner/unsere Bank zu veranlassen.

Hinweis: Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Ihre persönlichen Daten zum Zweck des Einzugs von Forderungen durch SEPA-Lastschrift bis auf Widerruf der Datenverarbeitung automationsunterstützt unter Wahrung der Bestimmungen der EU Datenschutz-Grundverordnung 2018 verarbeitet werden. In Ihrem Interesse ersuchen wir Sie, Änderungen der Angaben der Stadtgemeinde Braunau mitzuteilen.

Name des Zahlungspflichtigen	Kunden-Nr./ Mandatsreferenz

Anschrift des Zahlungspflichtigen (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort, Land)

IBAN:	BIC:

Name Kontoinhaber:

Telefon-Nr.:	E-Mail: Ich ersuche um elektronische Zustellung meiner Buchungsmitteilungen/Rechnungen per E-mail ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

.....
Datum

.....
Unterschrift des Kontozeichnungsberechtigten

Zahlungsempfänger Stadtgemeinde Braunau am Inn, Stadtplatz 38, 5280 Braunau am Inn Creditor-ID (=Creditor-Identification=Zahlungsempfängerkennung): AT24ZZZ0000004548

Kindergartenjahr 2025/2026
Bedarfserhebung Öffnungszeiten und Nachmittagsbetreuung

Name Kind

Kindergarten

Beitragsfrei			von – bis	bitte ankreuzen
halbtags <u>ohne</u> Mittagsbetreuung	25,0 h		07.30 – 12.30 Uhr	<input type="checkbox"/>
halbtags <u>ohne</u> Mittagsbetreuung	27,5 h	Frühdienst	07.00 – 12.30 Uhr	<input type="checkbox"/>
Beitragsfrei (Mittagessen kostenpflichtig)			von – bis	bitte ankreuzen
halbtags <u>mit</u> Mittagsbetreuung	27,5 h		07.30 – 13.00 Uhr	<input type="checkbox"/>
halbtags <u>mit</u> Mittagsbetreuung	30,0 h	Frühdienst	07.00 – 13.00 Uhr	<input type="checkbox"/>
ab 13:00 Uhr kostenpflichtig (Mittagessen kostenpflichtig)			von – bis	bitte ankreuzen
halbtags <u>mit</u> Mittagsbetreuung	35,0 h		07.30 – 14.30 Uhr	<input type="checkbox"/>
halbtags <u>mit</u> Mittagsbetreuung	37,5 h	Frühdienst	07.00 – 14.30 Uhr	<input type="checkbox"/>
ganztags (KG Süd)	48,0 h	Mo – Do Fr	07.00 – 17.00 Uhr 07.00 – 15.00 Uhr	<input type="checkbox"/>
ganztags (KG Süd)	50,5 h	Mo – Do Fr Frühdienst	06.30 – 17.00 Uhr 06.30 – 15.00 Uhr	<input type="checkbox"/>
ganztags (KG Süd)	53,0 h	Mo – Do Fr Mo - Do Spätdienst 1: Spätdienst 2:	07.00 – 18.00 Uhr 07.00 – 16.00 Uhr 17.00 – 17.30 Uhr 17.00 – 18.00 Uhr	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
ganztags (KG Süd)	55,5 h	Mo – Do Fr Frühdienst und Mo – Do Spätdienst 1: Spätdienst 2:	06.30 – 18.00 Uhr 06.30 – 16.00 Uhr 17.00 – 17.30 Uhr 17.00 – 18.00 Uhr	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

WICHTIGER HINWEIS:

Ich nehme zur Kenntnis, dass ein Wechsel der Öffnungszeiten einen Gruppenwechsel nach sich ziehen kann und je nach Ergebnis der Bedarfserhebung, die Gruppe bis 14.30 Uhr auch in einer anderen städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung angeboten werden kann.

Braunau am Inn, den

.....

(Unterschrift)

FORMBLATT

über die Durchführung ärztlicher Untersuchungen Kindergarten

Das Kind geb.:

wohnhaft in

ist geistig und körperlich dem Alter entsprechend entwickelt. Gegen den Besuch eines
Kindergartens besteht aus ärztlicher Sicht kein Einwand.

Besondere Hinweise betreffend den Kindergartenbesuch:

wesentliche Defizite in der Gesamtentwicklung (Sprache, Motorik, alterskonform):

körperlich wenig belastbar

soll nicht turnen

dauernde Medikamenteneinnahme, wenn ja, welche:

bestehen Allergien, wenn ja, welche:

sonstige Bemerkungen, u.a. im Hinblick auf integrative Maßnahmen

(Entwicklungsdefizite - diagnostische Abklärung)

Ich entbinde meine/n Hausarzt/Ärztin bzw. Kinderarzt/Ärztin der ärztlichen Schweigepflicht
bezüglich des Formblattes über die Durchführung der ärztlichen Untersuchung.

Ja:

Nein:

.....
(Unterschrift Erziehungsberechtigte/r)

Datum:

.....
(Unterschrift und Stempel Arzt/Ärztin)



Ib/504 Br
Stadtamt Braunau am Inn
Stadtplatz 38, 5280 Braunau am Inn
e-Mail: rathaus@braunau.ooe.gv.at
Homepage: www.braunau.at

Braunau am Inn, September 2023

WICHTIGE ELTERNINFORMATION zum Thema BLACKOUT

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte!

Die Stadt Braunau am Inn und ihre Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen möchten in Kooperation mit der Bildungsdirektion OÖ und dem OÖ Zivilschutz im Fall eines längerfristigen großflächigen Stromausfalls „Blackout“ entsprechende Maßnahmen zum Schutz Ihres Kindes treffen.

Für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (KBBE) Ihres Kindes wurde ein Notfallplan erarbeitet, damit auch bei einem länger dauernden Stromausfall das Wohl Ihres Kindes sichergestellt werden kann. Dieser Plan umfasst unter anderem die Bevorratung an Trinkwasser und Lebensmitteln (Zwieback, Müsliriegel) für einen Tag.

Im Anlassfall wird für Kinder von systemrelevanten Personen ein Notfall-Schichtbetrieb von 07:00-19:00 in der Sammelstelle Bezirkssporthalle angeboten. Somit kann eine Betreuung für weitere drei Tage angeboten werden.

Grundsätzlich gilt, dass keine Medikamenten-Verabreichung in der KBBE möglich ist!

Sollte Ihr Kind aber im Zuge eines Notfallplans im Kindergarten Medikamente benötigen, achten Sie bitte darauf, diese stets unter Beachtung des Ablaufdatums im Kindergarten zu bevorraten.

Bitte bedenken Sie, dass im Anlassfall eine Kommunikation mit Ihrem Kind, bzw. der KBBE wahrscheinlich nicht mehr möglich sein wird und verschiedenste Probleme im Verkehrsbereich auftreten können. Daher besteht die Notwendigkeit, bereits vorab bestimmte Vorgangsweisen zu vereinbaren.

Bitte unterzeichnen Sie daher den beigelegten Abschnitt. Sie nehmen damit die Maßnahmen, welche wir im Fall eines Blackouts geplant haben, zur Kenntnis.

Bitte machen Sie sich bewusst, dass ALLE Lebensbereiche und Personen betroffen sind und es je nach regionalen Gegebenheiten zu unterschiedlichen Auswirkungen kommen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Johannes Waidbacher
(Bürgermeister)

Blackout

Maßnahmen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Stadt Braunau am Inn im Falle eines Blackouts:

- Die Abholung der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigte Personen sollte so bald als möglich erfolgen.
 - Es wird notiert, **wann** und von **wem** das Kind abgeholt wurde.
 - Notvorräte für den ersten Tag sind im Kindergarten vorrätig (Wasser, Zwieback, ...).
 - Um **16:00** machen sich übrige Kinder und Personal auf den Weg zur Sammelstelle Bezirkssporthalle. Die Abholung erfolgt dann dort.
 - Kinder des **Kindergartens Süd** begeben sich um **17:00** zur Sammelstelle.
 - Die Information dazu finden Sie im Eingangsbereich Ihres Kindergartens.
 - Für Personen aus systemrelevanten Berufen ist der Kindergartenbesuch ihrer Kinder für drei bis vier weitere Tage am Sammelpunkt Bezirkssporthalle gesichert. Dazu wird ein Schichtbetrieb in der Zeit von 07:00 – 19:00 eingerichtet. Für diesen Zeitraum sind genügend Notvorräte vorhanden (Wasser, Konserven, ...).
 - Systemrelevant sind: Einsatzkräfte, medizinisches Personal, Krisenstab.
 - Sollte Ihr Kind im Zuge eines Notfallplans Medikamente benötigen, ersuchen wir Sie, diese stets unter Beachtung des Ablaufdatums in Ihrer Einrichtung vorrätig zu halten.
-

Elterninformation zum Thema BLACKOUT

Vorname und Familienname Kind:

Kindergarten:

Ich nehme die Information vom September 2023 zur Vorgehensweise im Falle eines Blackouts zur Kenntnis.

Mein Kind wird für die Dauer des Stromausfalls im Falle eines Blackouts zu Hause betreut werden.

Ich arbeite in einem systemrelevanten Beruf und werde voraussichtlich für den Fall eines Blackouts eine Betreuung für mein Kind benötigen.

Ich arbeite in folgendem systemrelevanten Beruf:

Voraussichtliche Betreuung erforderlich von bis..... (Uhrzeit).

Braunau am Inn, den

.....
(Unterschrift Erziehungsberechtigte/r 1)
(in Vertretung für alle Erziehungsberechtigten/Elternteile)

.....
(Unterschrift Erziehungsberechtigte/r 2)
(in Vertretung für alle Erziehungsberechtigten/Elternteile)

Informationsblatt zur Anmeldung:

(verbleibt bei den Eltern!)

Bitte füllen Sie das Anmeldeformular zur Gänze vollständig aus, kontrollieren es nochmals und unterschreiben dort wo vorgesehen.

Verpflichtungserklärung/Einverständniserklärung:

Bitte genau durchlesen, mit Datum und Unterschrift bestätigen.

Elterninformation zum Thema Blackout:

Bitte genau durchlesen, vollständig ausfüllen und mit Datum und Unterschrift bestätigen.

Ermächtigung zum Einzug (SEPA-Lastschriftmandat):

Bitte vollständig ausfüllen – auf Richtigkeit achten – und unterschreiben.

Formblatt für Durchführung ärztliche Untersuchung:

Bitte fügen Sie den Namen des Kindergartens und die Daten des Kindes ein. Lassen Sie das Formblatt vom Arzt bzw. einer Ärztin (z.B. Hausarzt/Hausärztin) ausfüllen, bestätigen und legen Sie es der Anmeldung bei.

Bedarfserhebung Öffnungszeiten:

- Einfügen des Vor- und Familiennamens Ihres Kindes und Name des Kindergartens
- Besuchszeit ankreuzen (kostenpflichtig ab 13.00 Uhr)
- Datum und Unterschrift

Tarifordnung und KBEO:

(verbleibt bei den Eltern!)

Für Anmeldungen mit Nachmittags- betreuung ab 13.00 Uhr benötigen wir:

das gesamte Familienbruttoeinkommen 2024.

Werden die Einkommensnachweise nicht vollständig vorgelegt, ist der Höchstbeitrag (dzt. EUR 128,00) zu leisten!

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

Zum Einkommen zählen bzw. als Nachweise gelten:

- * Jahreslohnzettel 2024 (bei nicht selbständiger Arbeit)
- * letzte Quartalsvorschreibung der Sozialversicherungsanstalt (bei Selbständigkeit bzw. Forst- und Landwirten)
- * Einkommenssteuerbescheid (bei Freiberuflern und Erreichen der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage)
- * Wochengeld - Bezugsbestätigung der Oö. Gebietskrankenkasse
- * Kinderbetreuungsgeld - Bezugsbestätigung der Oö. Gebietskrankenkasse für das Kind
- * Krankengeld –Bezugsbestätigung der Oö. Gebietskrankenkasse
- * Arbeitslosengeld - Bezugsbestätigung des AMS
- * Notstandshilfe - Bezugsbestätigung des AMS
- * sonstige Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz - AMS
- * Studienbeihilfe
- * Pensionen und Renten inklusive Ausgleichszulagen (Jahreslohnzettel der bezugsauszahlenden Stelle)
- * Unterhaltsleistungen/Alimente
- * Zivildienst-/Wehrpflichtigenentgelt
- * Mindestsicherung, Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen – Bestätigung bzw. Bescheid der Bezirkshauptmannschaft bzw. der auszahlenden Stelle sowie
- * sonstige Einkünfte z.B. aus Vermietung und Verpachtung

Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung (KBEO) für die Kindergärten der Stadtgemeinde Braunau am Inn

Übersicht

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
2. Arbeitsjahr
3. Ferien und Schließtage
4. Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
5. Bedarfserhebung
6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
7. Elternbeiträge, Beitragsfreiheit und Gastbeitrag
8. Kindergartenpflicht
9. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
10. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
11. Suspendierung
12. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträgerin und Eltern/Erziehungsberechtigten
13. Pflichten der Eltern/Erziehungsberechtigten
14. Pflichten der Rechtsträgerin
15. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)
16. Inkrafttreten

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Die Stadtgemeinde Braunau am Inn (in der Folge als Rechtsträgerin bezeichnet) betreibt in den verschiedenen Stadtteilen des Gemeindegebietes Braunau am Inn sechs Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/2007, i.d.F. LGBl. Nr. 45/2024:

1. Kindergarten Stadt, Ringstraße 33a, 5280 Braunau am Inn
2. Kindergarten Laab, Cornelius Flir-Straße 38, 5280 Braunau am Inn
3. Kindergarten Süd, Salzburger Straße 54, 5280 Braunau am Inn
4. Kindergarten Ranshofen, Weilhartstraße 16, 5282 Braunau-Ranshofen
5. Kindergarten Haselbach, Gasteiger Straße 5, 5280 Braunau am Inn
6. Kindergarten Neustadt, Sebastianistraße 23, 5280 Braunau am Inn

2. Arbeitsjahr

Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

3. Ferien und Schließtage

- 3.1. Die Einrichtungen sind mindestens für 47 Kalenderwochen geöffnet.
- 3.2. Die Rechtsträgerin legt die Ferien entsprechend den örtlichen Bedürfnissen fest.
- 3.3. Die Weihnachtsferien beginnen am 24. Dezember und enden am 1. Jänner jeden Jahres.
- 3.4. Die Hauptferien von vier Wochen beginnen jeweils am ersten Montag im August und enden spätestens mit 31. August jeden Jahres.
- 3.5. In den Hauptferien wird der Bedarf durch eine einrichtungsübergreifende Kooperation der sechs städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gedeckt. Diese Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung steht ausschließlich Kindern, deren Eltern beide berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder die aufgrund sonstiger familiärer oder sozialer Erfordernisse einen Betreuungsbedarf aufweisen in Form eines Journaldienstes zur Verfügung. Entsprechende Nachweise sind der Rechtsträgerin vorzulegen.
- 3.6. Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können von der Rechtsträgerin auf Basis einer (jährlich) durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe Punkt 5) neu festgelegt werden. Eine Information der Eltern über Schließtage und abweichende tägliche Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt im Anlassfall durch Aushang in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen.

4. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

4.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Kindergarten **halbtags ohne Mittagsbetreuung**

25 Wochenstunden:	von:	bis:
Montag – Freitag	7.30 Uhr	12.30 Uhr
bei Bedarf mit Frühdienst		
27,5 Wochenstunden:		
Montag – Freitag	7.00 Uhr	12.30 Uhr

b) Kindergarten **halbtags mit Mittagsbetreuung**

27,5 Wochenstunden:	von:	bis:
Montag – Freitag	7.30 Uhr	13.00 Uhr
bei Bedarf mit Frühdienst		
30 Wochenstunden:		
Montag – Freitag	7.00 Uhr	13.00 Uhr
mit Nachmittagsbetreuung ab 13.00 Uhr		
35 Wochenstunden:		
Montag – Freitag	7.30 Uhr	14.30 Uhr
bei Bedarf mit Frühdienst		
37,5 Wochenstunden:		
Montag – Freitag	07.00 Uhr	14.30 Uhr

c) Kindergartengruppe(n) **ganztags**

48 Wochenstunden:	von	bis
Montag – Donnerstag	7.00 Uhr	17.00 Uhr
Freitag	7.00 Uhr	15.00 Uhr
bei Bedarf mit Frühdienst		
50,5 Wochenstunden:		
Montag - Donnerstag	6.30 Uhr	17.00 Uhr
Freitag	6.30 Uhr	15.00 Uhr
Bei Bedarf mit Spätdienst:		
53 Wochenstunden:		
Montag bis Donnerstag	7.00 Uhr	18.00 Uhr
Freitag	7.00 Uhr	16.00 Uhr
bei Bedarf mit Früh- und Spätdienst		
55,5 Wochenstunden:		
Montag – Donnerstag	6.30 Uhr	18.00 Uhr
Freitag	6.30 Uhr	16.00 Uhr

d) Randzeiten für Früh- und Spätdienst werden nur bei Bedarf festgesetzt.

4.2. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen werden mit Mittagsbetrieb geführt.

4.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleiben die städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen geschlossen.

4.4. Die Öffnungszeiten können von der Stadtgemeinde Braunau am Inn unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse jederzeit neu festgelegt werden.

5. Bedarfserhebung

Jeweils im März des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern/Erziehungsberechtigten im Wege der Weiteranmeldung. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten Nachweise über Arbeitszeiten, die Arbeitssuche oder die Ausbildung der Eltern/Erziehungsberechtigten vorzulegen.

6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

6.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich.

In den städtischen Kindergärten werden Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt betreut.

6.2. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ist eine schriftliche Anmeldung des Kindes durch die Eltern/Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich in der Zeit von 01. März bis spätestens 31. März eines Jahres im Sozialamt der Stadtgemeinde Braunau am Inn für das darauffolgende Arbeitsjahr zu erfolgen.

Die Anmeldung umfasst in allen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen eine Anmeldung für fünf Tage.

- 6.3. Zur Anmeldung sind gemäß § 25a Abs. 2 und § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz folgende Unterlagen mitzubringen:
- a) Sozialversicherungsnummer des Kindes und der Eltern/Erziehungsberechtigten,
 - b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
 - c) Einkommensnachweise der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Ehegattinnen/Ehegatten, Lebensgefährtinnen/Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen/Partnern (für Kinder bis zum Schuleintritt mit Nachmittagsbetreuung ab 13.00 Uhr).
Werden die Einkommensnachweise nicht oder unvollständig vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
 - d) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern.
- 6.4. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 6.5. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.
- 6.6. Die Stadtgemeinde Braunau am Inn entscheidet bis Mitte Juni eines jeden Jahres über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich mit.
- 6.7. Die Aufnahme eines Kindes während des Arbeitsjahres ist nach Maßgabe freier Plätze zu Beginn des Monats möglich.
- 6.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, so erfolgt die Reihung nach folgenden Kriterien:
- a) kindergartenpflichtige Kinder,
 - b) Kinder, die den betreffenden Kindergarten bereits besucht haben,
 - c) Kinder, die dem Schuleintritt am nächsten sind und deren Hauptwohnsitz sich im Stadtteil des gewünschten Kindergartens befindet;
 - d) Kinder, bei denen familiäre und/oder soziale Gründe eine Aufnahme erfordern (z.B. wenn beide Elternteile berufstätig, in Ausbildung oder arbeitssuchend sind).
- 6.9. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Stadtgemeinde Braunau am Inn sind in erster Linie für die Aufnahme von Kindern bestimmt, die im Gemeindegebiet der Stadt Braunau am Inn ihren Hauptwohnsitz haben. Sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder mit dem Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde aufgenommen werden.
Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

6.10. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Bildungsdirektion Oberösterreich auf Verlangen der Eltern/Erziehungsberechtigten auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern/Erziehungsberechtigten und der Rechtsträgerin hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern/Erziehungsberechtigten eine schriftliche Beschwerde an die Bildungsdirektion Oberösterreich erheben.

7. Elternbeiträge, Beitragsfreiheit und Gastbeitrag

7.1. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13.00 Uhr haben Eltern/Erziehungsberechtigte gemäß Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2007, LGBl. Nr. 39 /2007, i.d.F. LGBl. Nr. 45/2024 für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen Elternbeitrag zu leisten. (Elternbeitrag entsprechend der Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Stadtgemeinde Braunau am Inn).

7.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer

- die allenfalls verabreichte Verpflegung,
- ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
- angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge.

7.3. Der Kindergartenbesuch ist für Kinder bis zum Schuleintritt nach Maßgabe der Bestimmungen der Novelle zum Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz i.d.F. LGBl. 94/2017 bis 13.00 Uhr beitragsfrei.
Ab 13.00 Uhr ist ein Nachmittagstarif zu leisten.

7.4. Besucht ein Kind eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in einer anderen Gemeinde als der Hauptwohnsitzgemeinde ist gemäß § 28 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2007, LGBl. Nr. 39/2007, i.d.F. LGBl. Nr. 47/2019, in Verbindung mit § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024, von der Hauptwohnsitzgemeinde ein monatlicher Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfordern.

- 7.5. Der Gastbeitrag beträgt pro Monat, in dem die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geöffnet ist, für Kinder bis zum Schuleintritt derzeit EUR 129,00 und ist entsprechend der Anzahl der besuchten Monate zu leisten und indexgesichert.

8. Kindergartenpflicht

- 8.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.
- 8.2. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 8.3. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres.
Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Mindestausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
- 8.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt zum Beispiel vor bei:
- Erkrankung des Kindes oder eines Elternteiles/Erziehungsberechtigten,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.
- 8.5. Eltern/Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz 1985 („Frühchenparagraph“) vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht im Sozialamt der Stadtgemeinde Braunau am Inn und der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorzulegen.

9. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 9.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Monatsende unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.
- 9.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist der Rechtsträgerin bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

10. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 10.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
 - a) ein Elternteil/Erziehungsberechtigter eine ihm obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
- 10.2. Ein Widerruf der Aufnahme kann auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).
- 10.3. Jeder Elternteil/Erziehungsberechtigter kann von der Rechtsträgerin eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist von der Rechtsträgerin auf Verlangen der Eltern/Erziehungsberechtigten der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

11. Suspendierung:

- 11.1. Ein Kind kann durch die Rechtsträgerin vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- 11.2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
- 11.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jener mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

12. Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten

- 12.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern/Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 12.2. Jeder Elternteil/Erziehungsberechtigter hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen.
Zu diesem Zweck lädt die Stadtgemeinde Braunau am Inn im Wege der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.
Zur Festlegung der Öffnungszeiten erfolgt eine schriftliche Bedarfserhebung bei der Anmeldung eines Kindes für den Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.
- 12.3. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern/Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe zu verlangen.
- 12.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern/Erziehungsberechtigten gegenüber der Rechtsträgerin ist möglich.

13. Pflichten der Eltern/Erziehungsberechtigten

- 13.1. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben mit der Rechtsträgerin und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 13.2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen.
- 13.3. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig und der Witterung und Jahreszeit entsprechend gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 13.4. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.

- 13.5. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung spätestens eine halbe Stunde nach Beginn der gewählten Anmeldezeit anwesend sein und frühestens eine halbe Stunde vor dem Ende der gewählten Anmeldezeit abgeholt werden, um eine ungestörte Bildung der Kinder zu ermöglichen.
Über Information der Kindergartenleitung meldet die Stadtgemeinde Braunau am Inn jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 8.3. (§ 3 a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.
- 13.6. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht.
Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 13.7. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 13.8. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht.
Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern/Erziehungsberechtigten die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.
- 13.9. Die Eltern/Erziehungsberechtigten erklären mit der Anmeldung und stellen sicher, dass ihr Kind mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.
- 13.10. Die Kinder außerhalb des schulpflichtigen Alters sind von den obsorgeberechtigten Eltern(teilen)/Erziehungsberechtigten oder von ihnen beauftragten und bekanntgegebenen Abholpersonen in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von diesen zur vereinbarten Zeit wieder abzuholen. Die Eltern stellen sicher, dass sie bzw. die jeweilige Abholperson bei Abholung geeignet ist, die Aufsicht zu übernehmen.

Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.

Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei Kindern vor Erreichen des schulpflichtigen Alters mit der Übernahme des Kindes durch ein Personalmitglied.

Sie endet bei Kindern vor Erreichen des schulpflichtigen Alters mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Abholpersonen übergeben werden.

Außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.

- 13.11. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch eine Abholperson ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung durch die Eltern vorzulegen.
- 13.12. Eltern/Erziehungsberechtigte, deren Kinder mit dem von der Gemeinde im Falle des Angebots organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
Sollte die Rechtsträgerin beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, für einen möglichen Bustransport um eine Förderung ansuchen, ist sie gemäß Art. 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdatum der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.
- 13.13. Die Eltern/Erziehungsberechtigten von Kindern, die eine Nachmittagsbetreuung ab 13.00 Uhr besuchen, sind verpflichtet, den nach Maßgabe der Tarifordnung sowie den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung festgesetzten Elternbeitrag vollständig und fristgerecht zu leisten.
Ebenso sind die Eltern/Erziehungsberechtigten verpflichtet, eine allenfalls verabreichte Verpflegung, Material- oder Veranstaltungsbeiträge sowie einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vollständig und fristgerecht zu leisten.
- 13.14. Eltern/Erziehungsberechtigte haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes innerhalb der Gemeinde oder in eine andere Gemeinde unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
- 13.15. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern/Erziehungsberechtigten nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

14. Pflichten der Rechtsträgerin

14.1. Die Rechtsträgerin stellt sicher, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.

Die Eltern legen dazu der Stadtgemeinde Braunau am Inn jährlich einen Nachweis über eine ärztliche Untersuchung ihres Kindes vor.

Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.

14.2. Die Rechtsträgerin stellt weiters sicher, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

15. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

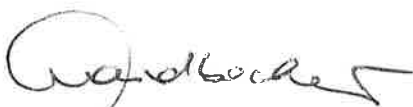
16. Inkrafttreten

16.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung (KBEO) für die Kindergärten der Stadtgemeinde Braunau am Inn tritt mit 04.11.2024 in Kraft.

16.2. Mit dem Inkrafttreten dieser Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung tritt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung für die Kindergärten der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 19.10.2023, Ib/504 – Ih, außer Kraft.

16.3. Diese Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung wurde im Gemeinderat der Stadtgemeinde Braunau am Inn am 17.10.2024 unter TOP V/1 beschlossen.

Der Bürgermeister:



(Mag. Johannes Waidbacher)

angeschlagen am: 18.10.2024

abgenommen am: 04.11.2024

STADTAMT BRAUNAU AM INN

Sozialamt

Ib/504– lh

Braunau am Inn, 17.10.2024

Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Stadtgemeinde Braunau am Inn

Präambel

Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Stadtgemeinde Braunau am Inn ist gemäß § 27 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz i.d.g.F. LGBl. Nr. 45/2024 und auf Grundlage der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024, BDVBl.Nr. 58/2024, für Kinder

- vor dem Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) sowie
- ab dem Schuleintritt,

beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

1. Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familienbruttoeinkommens pro Monat.
Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
2. Für die Berechnung des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte des gesamten Vorjahres (z.B. bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen. Dieser Betrag ist bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit durch 14 und bei sonstigen Einkünften durch 12 zu teilen.

3. Das Familieneinkommen beinhaltet:
 - a) bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EStG 1988;
 - b) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden;
 - c) sonstige Einkünfte, z.B. aus Vermietung und Verpachtung;
 - d) in folgenden Fällen ist der letztgültige Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
 - bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage;
 - bei freiberuflich Tätigen (z.B. Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.)
4. Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 sowie 231 ff ABGB bzw. §§ 66 ff Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.
5. Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie z.B.
 - Kinderbetreuungsgeld für das Kind;
 - Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen;
 - Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Arbeitsmarktservicegesetz
 - Studienbeihilfe,
 - Wochengeld,
 - Pensionen und Renten inklusive Ausgleichszahlungen,
 - Krankengeld,
 - Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind,
 - Zivildienst-/Wehrpflichtigenentgelt,
 - Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen.
6. Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe, Pflegegeld und der Angehörigenbonus gemäß Bundespflegegeldgesetz zählen nicht zum Einkommen.
7. Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 231 ABGB) im Haushalt 200,00 Euro abzuziehen.
8. Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages (Berechnungsgrundlage) für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation (um mehr als 20 %) während des Arbeitsjahres sind der Stadtgemeinde Braunau am Inn als Rechtsträgerin unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung, wobei der Mindestbeitrag dabei nicht unterschritten wird.

9. Sofern für ein Kind Pflegegeld nach § 30 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 bezogen wird, bemisst sich abweichend von Punkt 1 bis 8 der zu erbringende Kostenbeitrag für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließlich nach der Höhe des gewährten Pflegekindergeldes.
10. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis spätestens zu Beginn des Besuches der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2 Elternbeitrag

1. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13.00 Uhr haben Eltern oder Erziehungsberechtigte einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3 % des Einkommens zu leisten.
Der Elternbeitrag ist privatrechtlicher Natur.
2. Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß §§ 11 und 12 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.
3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
4. Der Elternbeitrag gilt jeweils ab dem 1. September für das gesamte Arbeitsjahr, wird für 11 Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
5. Unabhängig vom tatsächlichen Besuch ist der Elternbeitrag so lange zu entrichten, wie das Kind in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung angemeldet ist. Ausgenommen sind Verhinderungsgründe gemäß Punkt 8.
6. Wird ein Kind während des Monats an- oder abgemeldet, ist der Elternbeitrag für den gesamten Monat zu entrichten.
7. Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben und ist monatlich jeweils 14 Tage nach Vorschreibung zur Zahlung fällig. Wird vom Geldinstitut eine Rückbuchung durchgeführt, die die Stadtgemeinde Braunau am Inn nicht verursacht hat, werden die anfallenden Spesen dem Kontoinhaber angelastet.
Sollte der Elternbeitrag nicht fristgerecht einbezahlt sein, so wird der Betrag eingemahnt. Nach der ersten erfolglosen Mahnung wird die offene Forderung zur Exekution weitergeleitet.

8. Ist ein Kind mehr als zwei Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung oder einer vom SV-Träger bewilligten Kur oder Erholung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag gegen Vorlage einer ärztlichen Bestätigung anteilig rückerstattet.

§ 3

Mindestbeitrag

1. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13.00 Uhr derzeit EUR 50,00.
2. Aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr kann der Mindestbeitrag im Ermessen der Stadtgemeinde Braunau am Inn über Antrag ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern/ Erziehungsberechtigten Bedacht zu nehmen ist.
Die Entscheidung über das Ausmaß und den Beginn der Ermäßigung obliegt den zuständigen Kollegialorganen der Stadtgemeinde Braunau am Inn.

§ 4

Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13.00 Uhr derzeit EUR 128,00.

§ 5

Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (oberösterreichische Krabbelstube, Kindergarten, heilpädagogischer Kindergarten, Hort oder heilpädagogischer Hort), ist für das zweite oder weitere Kind(er) je ein Abschlag von 20 % festgesetzt. Der Mindestbeitrag wird dabei jedoch nicht unterschritten. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher RechtsträgerInnen besuchen. Für den Besuch einer Schule, auch als ganztägiger Schulform, einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes außerhalb des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes steht kein Geschwisterabschlag zu.

§ 6

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder bis zum Schuleintritt

1. Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch Kinder bis zum Schuleintritt ist bis 13.00 Uhr beitragsfrei.
2. Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch Kinder bis zum Schuleintritt nach 13.00 Uhr beträgt 3 % der Berechnungsgrundlage (§ 1 Abs. 8).
3. Der Elternbeitrag ist für fünf Tage pro Woche festgesetzt.
4. Der Elternbeitrag wird nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge gerundet.

§ 7

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

1. Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in Höhe von derzeit 128,00 Euro eingehoben.
2. Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 - Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
3. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenersatz gemäß Abs. 1 eingehoben werden.

§ 8

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

1. Für Verbrauchsmaterialien im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten wird pro Arbeitsjahr ein Materialbeitrag (Werkbeitrag) in der Höhe von derzeit 49,00 Euro eingehoben. Die Einhebung des Materialbeitrages erfolgt zu 50 % im Monat Oktober und zu 50 % im Monat März des laufenden Arbeitsjahres.
2. Bei Austritt eines Kindes aus der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird seitens der Eltern/Erziehungsberechtigten auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial einbehalten.
3. Für den Besuch von Veranstaltungen werden rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung angemessene Veranstaltungsbeiträge eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
4. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann von den Eltern in der Zeit von 15. bis 31. Juli des laufenden Arbeitsjahres in der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eingesehen werden.

§ 9

Indexanpassung

Der Mindestbeitrag gemäß § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und die Materialbeiträge (Werkbeiträge) gemäß § 8 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2025/2026.

Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.

§ 10

Sonstige Beiträge

1. Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag pro Essensportion verrechnet. Dieser Kostenbeitrag wird pro Arbeitsjahr neu festgelegt.
2. Im Falle des Angebots eines Kindergartentransportes wird ein monatlicher Kostenbeitrag vorgeschrieben.

§ 11 Inkrafttreten

1. Die Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Stadtgemeinde Braunau am Inn tritt mit 04.11.2024 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Tarifordnung tritt die Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 19.10.2023, Ib/504 – lh, außer Kraft.
3. Diese Tarifordnung wurde im Gemeinderat der Stadtgemeinde Braunau am Inn am 17.10.2024 unter TOP V/1 beschlossen.

Der Bürgermeister:


(Mag. Johannes Waidbacher)

angeschlagen am: 18.10.2024
abgenommen am: 04.11.2024

